



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

<b>Kleine Anfrage nach § 24 BezVG</b> öffentlich	Drucksachen-Nr.: <b>20-1605</b>
	Datum: 16.06.2015
von Frau Olszewski und Herrn Pöstinger, PIRATEN	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

**Nicht-öffentlich und vertraulich**  
**Kleine Anfrage Nr. 101/2015 von Frau Olszewski und Herrn Pöstinger,**  
**Gruppe PIRATEN**

Sachverhalt:

*Es gibt immer wieder Irritationen über die Frage, ob Abgeordnete der Bezirksversammlung über nicht-öffentliche und vertrauliche Inhalte von Sitzungen sprechen dürfen. Eindeutige, transparente und nachvollziehbare Vorgaben sind notwendig.*

**Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:**

1. Welche Rechtsvorschriften sind für diese Fragestellungen entscheidend?
2. Was ist der genaue Unterschied zwischen nicht-öffentlich und vertraulich?
3. Wenn personenbezogene Daten in einer vertraulichen Sitzung vertraulich behandelt werden müssen: Welche personenbezogenen Daten sind das?
4. Müssen alle Daten aus einer vertraulichen Sitzung vertraulich behandelt werden oder nur personenbezogene Daten sowie Stellungnahmen einzelner Ausschussmitglieder und Abstimmungsvorgänge und -ergebnisse?
5. Wenn nur personenbezogene Daten sowie Stellungnahmen einzelner Ausschussmitglieder und Abstimmungsvorgänge aus einer vertraulichen Sitzung vertraulich behandelt werden müssen, kann ein Abgeordneter nicht-personenbezogene Daten und Abstimmungsergebnisse aus einer vertraulichen Sitzung öffentlich machen?
  - a. Wenn nein, warum nicht?

6. Wann wird ein Tagesordnungspunkt für
  - a. nicht-öffentlich und wann für
  - b. vertraulich erklärt?
  - c. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen dafür?
  
7. Ist es richtig, dass das Bezirksverwaltungsgesetz nicht vorsieht, ganze Sitzungen für vertraulich zu erklären?

Zu 1, 2, 6 und 7:

Das Thema ist grundsätzlich in § 7 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) geregelt. Eine Spezialregelung findet sich zudem in § 16 Absatz 1 Satz 3 BezVG, wonach Unterausschüsse Bauangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

**§ 7 Verschwiegenheit**

(1) Der Inhalt von Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse ist vertraulich, wenn die Bezirksamtsleitung oder die zu ihrer Stellvertretung bestimmte Person dies zu einem Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder die Bezirksversammlung oder ihre Ausschüsse dies beschließen.

(2) Die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitglieder ihrer Ausschüsse sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht, Auskünfte oder in nichtöffentlicher Sitzung vertraulich bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und die ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung mehr bedürfen.

(3) Die Mitglieder der Bezirksversammlung dürfen nur mit Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, vor Gericht oder außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Bezirksversammlung durch Beschluss. Dies gilt auch, wenn die Genehmigung für ein früheres Mitglied der Bezirksversammlung beantragt wird.

(4) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Ist das Mitglied der Bezirksversammlung Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, ist dem Mitglied oder dem früheren Mitglied der Bezirksversammlung der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat mit Urteil vom 15.01.2013, Az. 11 K 2149/10 klargestellt, dass der Beratungsgegenstand einer Sitzung nicht bereits deshalb vertraulich ist, weil diese nichtöffentlich stattfindet. Vielmehr bedarf es zur Vertraulichkeit noch einer Entscheidung nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 BezVG. Bei der Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand vertraulich ist, billigt das VG den Entscheidungsträgern einen weiten Ermessensspielraum zu. Die Entscheidung darf danach jedenfalls nicht willkürlich sein, bedarf aber im Einzelfall keiner Begründung.

Das Bezirksamt prüft zu jedem Tagesordnungspunkt aufgrund von § 7 Absatz 1 1. Alt. , ob bei in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Gegenständen Vertraulichkeit geboten ist. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dann auf der jeweiligen Vorlage durch den Vermerk „Vertraulich“ kenntlich gemacht. Vertraulichkeit kann sich insbesondere ergeben aus den berechtigten Interessen Einzelner (z.B. Datenschutz), Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie aus Gründen des Urheberrechts.

Zu 3:

Die Erörterung von personenbezogenen Daten sollte grundsätzlich in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung erfolgen, es sei denn, die betreffende Person hat in eine öffentliche Erörterung eingewilligt.

Zu 4 und 5:

Aus dem Vorgesagten folgt, dass der gesamte Beratungsgegenstand und damit alle in vertraulicher Sitzung erlangten Informationen der Verschwiegenheit nach Maßgabe des § 7 BezVG unterliegen. Das Gesetz nimmt hier keine Differenzierungen vor.

17.06.2015

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine